



## **Satzung der Stadt Langen über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 57 „Lerchgasse“.**

**Amtlich bekannt gemacht am 21.06.2024**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 16.05.2024 die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung, zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet Nr. 57 „Lerchgasse“ beschlossen.

### **§ 1**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57 „Lerchgasse“ aufzustellen. Zur Sicherung der mit der Planung verbundenen Ziele wurde am 07.04.2022 durch Satzung eine Veränderungssperre beschlossen. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 20.05.2022. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

### **§ 2**

Die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke beiderseits der Lerchgasse sowie die Grundstücke entlang des Leukertsweges Nr. 10-16. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beiliegenden Übersichtsplan (schwarze Umrandung) dargestellt.

### **§ 3**

Im Geltungsbereich nach § 2 dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 4**

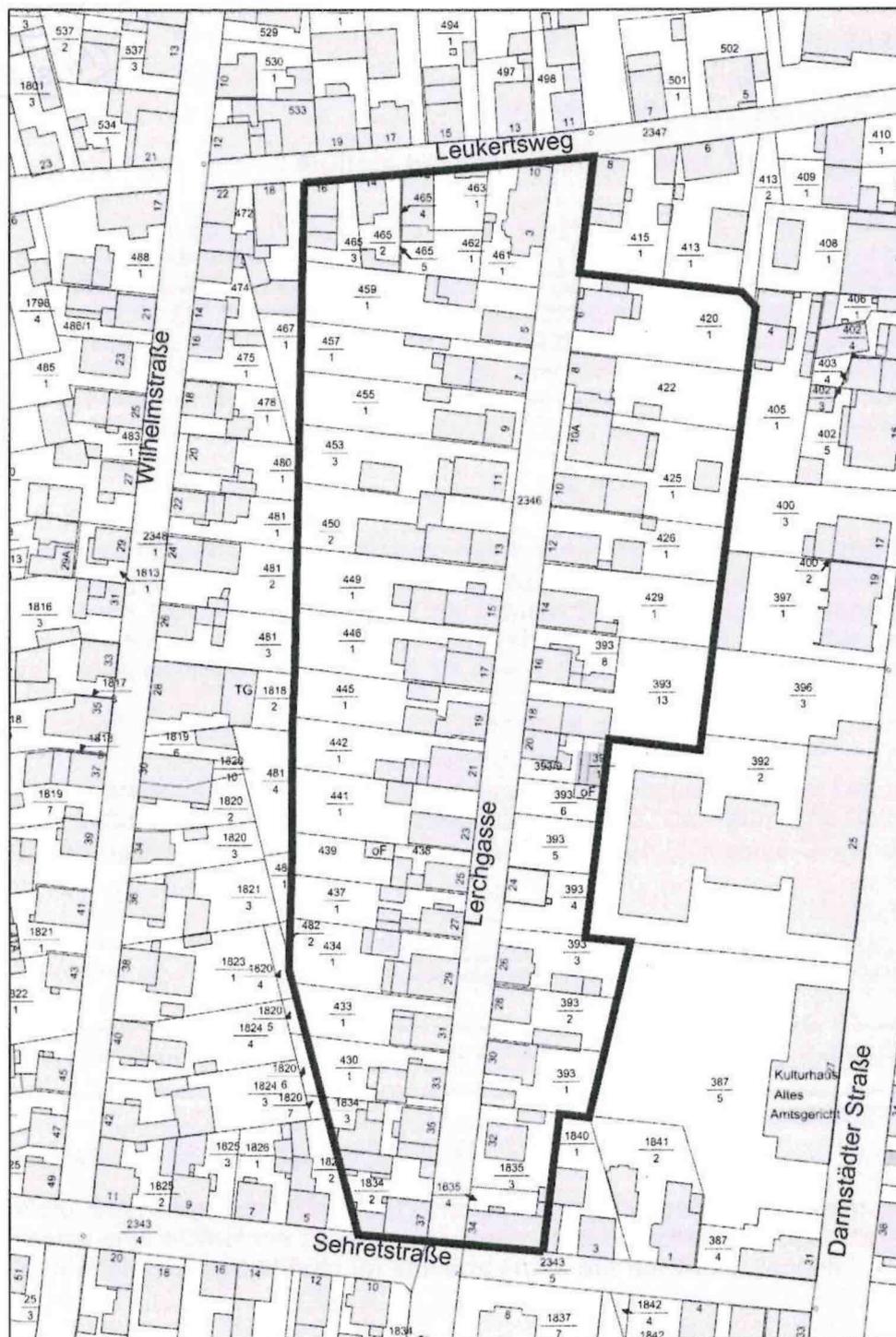
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Langen.

### **§ 5**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt werden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 6**

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 57 „Lerchgasse“, (ohne Maßstab)

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Langen, den 17. 06. 2024  
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Prof. Dr. Jan Werner, Bürgermeister



